



Stadt Regen

**Staatlich anerkannter Luftkurort
im Bayerischen Wald**

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

STADTRAT REGEN

(zugleich Richtlinien gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO)

gültig ab 01. Mai 2020

INHALTSÜBERSICHT

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER STADTRAT

<i>Zuständigkeit im allgemeinen (§ 1)</i>	6
<i>Ausschließlicher Aufgabenbereich (§ 2)</i>	7
<i>Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten (§ 3)</i>	11

II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

<i>Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse (§ 4),</i>	14
<i>Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien (§ 5)</i>	15
<i>Fraktionen, Ausschussgemeinschaften (§ 6)</i>	16

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. <i>Allgemeines</i>	
<i>Bildung, Vorsitz, Auflösung (§ 7)</i>	18
2. <i>Vorberatende Ausschüsse</i>	
<i>Aufgabenbereich (§ 8)</i>	20
3. <i>Beschließende Ausschüsse</i>	
<i>Aufgabenbereich (§ 9)</i>	23
4. <i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>	
<i>Aufgabenbereich (§ 10)</i>	26

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

Vorsitz im Stadtrat (§ 11) 27

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines (§ 12) 27

Einzelne Aufgaben (§ 13) 28

Vertretung der Stadt nach außen (§ 14) 34

Abhalten von Bürgerversammlungen (§ 15) 35

Sonstige Geschäfte (§ 16) 35

2. Stellvertretung

*Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung,
Aufgaben (§ 17)* 36

V. ORTSSPRECHER

Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben (§ 18) 37

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

Verantwortung für den Geschäftsgang (§ 19) 38

*Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Sitzordnung
und Rauchverbot (§ 20)* 38

Öffentliche Sitzungen (§ 21) 39

Nichtöffentliche Sitzungen (§ 22) 40

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

Einberufung (§ 23) 41

Tagesordnung (§ 24) 41

Form und Frist für die Einladung (§ 25) 43

Anträge (§ 26) 44

III. SITZUNGSVERLAUF

<i>Form der Sitzung (§ 27)</i>	45
<i>Eröffnung der Sitzung (§ 28)</i>	45
<i>Eintritt in die Tagesordnung (§ 29)</i>	46
<i>Beratung der Sitzungsgegenstände (§ 30)</i>	46
<i>Abstimmung (§ 31)</i>	49
<i>Wahlen (§ 32)</i>	50
<i>Anfragen (§ 33)</i>	51
<i>Beendigung der Sitzung (§ 34)</i>	51

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

<i>Form und Inhalt (§ 35)</i>	52
<i>Einsichtnahme und Abschrifterteilung (§ 36)</i>	52

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

<i>Anwendbare Bestimmungen (§ 37)</i>	54
---------------------------------------	----

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

<i>Art der Bekanntmachung (§ 38)</i>	55
--------------------------------------	----

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<i>Änderung der Geschäftsordnung (§ 39)</i>	57
<i>Verteilung der Geschäftsordnung (§ 40)</i>	57
<i>Inkrafttreten (§ 41)</i>	57

PRÄAMBEL

***Die geschlechtsspezifisch männlich verwendeten Bezeichnungen
wie Bürgermeister, Bürger, Zuhörer, Ortssprecher und ähnliches stehen
platzhalterisch, soweit zutreffend,
auch für die jeweilige weibliche Bezeichnung
und die Personengruppe Divers.***

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den

STADTRAT REGEN

(zugleich Richtlinien gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO)

Der Stadtrat Regen gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) – FNBayRS 2020-1-1-I – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende Geschäftsordnung:

A.

DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I.

DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

1. *Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich vom beschließenden Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss oder Werkausschuss (§ 9 GSchO) zu erledigen sind oder auf Grund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (§§ 11 bis 16 GSchO, Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO) oder der Werkleitung (Art. 88 Abs. 2 und 3 GO) fallen.*

2. *Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn*

das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- 1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),*
- 2. die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 1 GO),*
- 3. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),*
- 4. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlung (Art. 18 Abs. 4 GO),*
- 5. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, 10 GO),*
- 6. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages (Art. 18 b Abs. 4 GO) und die Behandlung eines Bürgerantrags (Art. 18 b Abs. 5 GO),*
- 7. die Entscheidung über die Übernahme, Ablehnung und Niederlegung von gemeindlichen Ehrenämtern und die Erhebung von Ordnungsgeld wegen unbegründeter Ablehnung und Niederlegung (Art. 19 GO),*

8. *das an ehrenamtlich tätige Stadtbürger, ihre Hinterbliebenen und Erben zu stellende Verlangen auf Herausgabe von Unterlagen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 3 GO,*
9. *die Erhebung von Ordnungsgeld bei Verstößen ehrenamtlich tätiger Bürger gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 GO),*
10. *die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Stadtbürger (Art. 20 a GO),*
11. *der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,*
12. *die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Zuteilung der Aufgaben an diese Gremien, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind, und die Bestimmung der den Vorsitz in den Ausschüssen führenden Stadtratsmitglieder und ihrer Stellvertreter, soweit nicht der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz führt (Art. 32 Abs. 1 und 2, Art. 33 GO) sowie die Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seiner Stellvertreter aus der Mitte dieses Ausschusses (Art. 103 Abs. 2 GO),*
13. *die Auflösung von Ausschüssen (Art. 32 Abs. 5 GO),*
14. *die Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO),*
15. *die Wahl der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO) und die Regelung der weiteren Stellvertretung des ersten Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO),*

16. *die Aufstellung von Richtlinien für die vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu erledigenden laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),*
17. *die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung, der Zustimmung einer Staatsbehörde oder der Zulassung einer Ausnahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf,*
18. *die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,*
19. *der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat (Art. 45 Abs. 1 GO),*
20. *die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),*
21. *die Verhängung von Ordnungsgeldern und der Ausspruch des Amtsverlusts gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 3 GO),*
22. *die Entscheidung über den Ausschluss von Stadtratsmitgliedern wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 und 3 GO),*
23. *die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),*
24. *die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Öffentlichkeit der Stadtratssitzungen und die Beratung und Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von den Sitzungen (Art. 52 Abs. 1 und 2 GO),*

25. *die Zustimmung zum Ausschluss von ordnungsstörenden Stadtratsmitgliedern und die weitere Teilnahmeuntersagung (Art. 53 GO),*
26. *die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO),*
27. *die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, den Finanzplan, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 65, 68, 69 und 70 GO),*
28. *die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, sowie die Entscheidung über Ausnahmen vom Prinzip des Deckungserfordernisses während des Haushaltsjahrs für Investitionen und die Festlegung der Erheblichkeitsgrenze (Art. 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 GO),*
29. *die Zustimmung zur Übertragung, Häufung und Zerstückelung von Nutzungsrechten (Art. 80 Abs. 3 Satz 2 GO) und die Entscheidung über die Ablösung von Nutzungsrechten, über die Beantragung der Aufhebung von Nutzungsrechten und über die Entschädigung abgelöster oder aufgehobener Nutzungsrechte (Art. 82, 83 GO),*
30. *die Entscheidung über die Errichtung selbstständiger Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) oder die Umwandlung bestehender Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in Kommunalunternehmen (Art. 89 ff GO) sowie Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Einrichtungen,*
31. *die hinsichtlich des Eigenbetriebs dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),*

32. *die Übertragung weiterer Vertretungsbefugnisse an die Werkleitung (Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO),*
33. *der Erlass der Betriebssatzung (Art. 88 Abs. 5 GO),*
34. *die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (§ 25 Abs. 3 EBV, Art. 102 GO),*
35. *die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.*
36. *die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten.*

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Aufgaben vor:

1. *allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Tarifen und Entgelten,*
2. *Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,*

3. *Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Stadtbediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,*
4. *Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Beschäftigten,*
5. *Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 13 Abs. 2 fallen,*
6. *Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,*
7. *allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,*
8. *grundsätzliche Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,*
9. *Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,*
10. *Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,*
11. *die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände,*

12. *der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, soweit nicht der 1. Bürgermeister nach § 13 zuständig ist,*
13. *der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit nicht der 1. Bürgermeister nach § 13 zuständig ist,*
14. *die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.*

II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

Befugnisse

- (1) *Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.*

- (2) *Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Artikel 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3, 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie die Artikel 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.*

- (3) *Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen. Dies bedeutet lediglich eine Aufgabenübertragung durch den Stadtrat, aber noch keine Befugnisübertragung durch den Bürgermeister, so dass dadurch auch keine Verwaltungsbefugnisse entstehen. Die Referenten sind zu den die Aufgabengebiete betreffenden Besprechungen zu laden.*

- (4) *Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).*

- (5) *Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.*
- (6) *Die Stadtratsmitglieder können jederzeit die Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungen (Art. 103 und 105 GO) einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.*

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) *Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.*
- (2) *Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben oder die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen*

und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.*
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.*

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).*
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.*

- (3) Wichtige Informationen bzw. sonstige Unterlagen, die vom ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertretern oder durch Festlegung des Stadtrates oder eines Ausschusses zur Versendung vorgesehen sind, sind an alle im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen oder Einzelmitglieder zuzusenden.*

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. ALLGEMEINES

§ 7

Bildung, Auflösung

- (1) *In den Ausschüssen nach § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO), haben danach Fraktionen oder Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.*

- (2) *Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Satz 1 gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 Halbsatz 2 GO); in diesem Ausschuss führt ein vom Stadtrat nach der gesetzlichen Sonderregelung in Art. 103 Abs. 2 Halbsatz 1 GO bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz. Für die Stellvertretung der Vorsitzenden gilt § 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.*
- (3) *Die Fraktionen, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann vom Stadtrat als Mitglieder der Ausschüsse zu bestellen sind. Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung vom Stadtrat ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt; Satz 1 gilt entsprechend. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreter im Fall der Verhinderung unverzüglich zu verständigen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten von Amts wegen die Sitzungsladung nebst Tagesordnung nachrichtlich.*
- (4) *Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Das gilt nicht für den Werkausschuss (§ 9, Art. 88 GO) und den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 10, Art. 103 Abs. 2 GO), die jeweils gesetzlich vorgeschrieben sind.*

2. VORBERATENDE AUSSCHÜSSE

§ 8

Aufgabenbereich

- (1) *Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen für die Stadt treffen. Sie haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.*
- (2) *Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.*
- (3) *Die Berichterstattung im Stadtrat (§ 29 Abs. 3) kann im Einzelfall vom ersten Bürgermeister dem Ausschussvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung einem Ausschussmitglied übertragen werden. Ist der erste Bürgermeister selbst Ausschussvorsitzender, kann er im Einzelfall ein Ausschussmitglied zum Berichterstatter bestellen.*
- (4) *Für die Beschlussfassung im Stadtrat, wenn sie im Einzelfall beschlussmäßig überwiesen oder vom Ausschussvorsitzenden vor ihrer Behandlung in der Vollversammlung des Stadtrats als erörterungs- und prüfungsbedürftig erachtet werden, bereiten insbesondere vor*
 - a) *der Hauptverwaltungs-, Finanz-, Personal-, Haushalts- und Grundstücksausschuss:*
 - *Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Angelegenheiten des*

Fremdenverkehrs sowie auch ohne Bau- und Umweltangelegenheiten.

- *Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere*
 - *Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans, sowohl für die Stadt Regen als auch die Regener Stadtwerke,*
 - *Erlass von Abgabesatzungen,*
 - *Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gefällen sowie*
 - *Aussetzung der Vollziehung von Leistungsbescheiden,*
 - *laufende Angelegenheiten des Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrechtes ohne grundsätzliche Bedeutung,*

- *Entscheidungen über*
 1. *die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen ,*
 2. *den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,*
 3. *den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,*
 4. *den Abschluss von Kreditverträgen (auch Kassenkreditverträgen) und*
 5. *den Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften,*

- *Personalangelegenheiten der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Bürgermeister;*
- *Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen,*

b) *der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss:*

- *Ausübung von Vorkaufsrechten,*
- *sanierungsrechtliche Genehmigungen,*

- *Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände,*
- *Angelegenheiten des örtlichen Straßenverkehrs,*
- *Straßengrundabtretungen und Erschließungsbeiträge bzw. Straßenausbaubeiträge,*
- *Vergabe von Bauaufträgen und die Überwachung von Baumaßnahmen,*
- *Angelegenheiten des Bauhofs und der Kläranlage,*

soweit von grundsätzlicher Bedeutung und keine Aufgabenzuteilung an den beschließenden Bauausschuss.

c) *der Tourismusausschuss:*

Angelegenheiten der Tourismuswerbung, der Kurverwaltung, der tourismusfördernden Einrichtungen, ferner kulturelle und tourismusfördernde Veranstaltungen sowie Ortsverschönerung und Landschaftspflege;

soweit nicht nach § 13 jeweils die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gegeben ist.

3. BESCHLIEßENDE AUSSCHÜSSE

§ 9

Aufgabenbereich

- (1) *Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrates. Die Behandlung einzelner, den beschließenden Ausschüssen grundsätzlich zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten kann aber durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses vorab wieder an den Stadtrat überwiesen werden.*
- (2) *Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam und dürfen deshalb frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekanntgegeben werden.*
- (3) *Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche*
- a. *Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss:*
- *Bauvorhaben, bei denen das gemeindliche Einvernehmen und sonstige Zustimmungen, wie z. B. die Abgabe von Erklärungen im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nach Art. 58, 64, 65 BayBO, nicht erteilt werden können,*
 - *Isolierte Befreiungen, die nicht erteilt werden können,*

- *Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung im vereinfachten Verfahren sowie die zugehörigen Flächennutzungsplanänderungen,*
- *Beteiligung der Stadt Regen als Träger öffentlicher Belange in vereinfachten Bauleitplanverfahren benachbarter Gemeinden sowie bei Wasserrechtsverfahren,*
- *Sondernutzungsvereinbarungen nach dem KAG, BayStrWG, FStrG und dem TKG,*
- *Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen und Einziehungen nach dem BayStrWG,*
- *alle Angelegenheiten des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes,*
- *Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,*
- *Entscheidungen im Straßenverkehrsrecht, wie verkehrsrechtliche Anordnungen und Werbeanlagen, ohne grundsätzliche Bedeutung,*
- *Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen mit einer Auftragssumme bis höchstens 100.000,00 Euro sowie Beschlussfassung über alle zugehörigen, erforderlichen projektbezogenen Entscheidungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,*
- *Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie von freiberuflichen Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtbauamtes mit einer Auftragssumme bis höchstens 100.000,00 im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,*
- *laufende Angelegenheiten des Bauunterhaltes, des Wege- und Gewässerunterhaltes, des Winterdienstes, der Straßenbeleuchtung sowie im Themenbereich Energie ohne grundsätzliche Bedeutung,*

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

b. Werkausschuss

Der beschließende Werkausschuss (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) erledigt alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebs, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt (Art. 88 Abs. 4 GO).

c. Ferienausschuss

(aa) Für den Monat August wird eine Ferienzeit bestimmt.

(bb) Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften gebildet.

(cc) Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.

(dd) § 2 und § 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung sind nicht anzuwenden.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

4. RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

§ 10

Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO in Verb. mit § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) obliegt nach Art. 103 Abs. 1 GO die Aufgabe, die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung) und somit ihre Feststellung durch den Stadtrat (Art. 102 Abs. 3 GO) vorzubereiten. Des Weiteren obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kindergartenträger und des Kinderhortträgers im Stadtgemeindegebiet (z. B. DiCV, Kath. Pfarrkirchenstiftung, KCV und Lebenshilfe e.V.), soweit mit der Stadt Regen Defizitvereinbarungen bestehen.

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. AUFGABEN

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

- (1) *Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).*

- (2) *Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den beschließenden Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).*

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) *Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete der Stadt im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.*

- (2) *Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder die beschließenden Ausschüsse unverzüglich.*
- (3) *Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.*
- (4) *Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).*

§ 13

Einzelne Aufgaben

- (1) *Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit*
1. *die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),*
 2. *die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),*

3. *die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),*
4. *die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,*
5. *die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),*
6. *die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragungen einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),*
7. *die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages,*
8. *die Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern (Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, und Arbeiter) für Arbeiten nach SGB III (AB-Maßnahmen), nach § 16 d des SGB II (sog. 1,50-€-Maßnahmen) sowie die Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Saisonarbeitskräften, die nicht länger als zehn Monate beschäftigt werden,*
9. *dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),*

10. die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Angelegenheiten von Hoheitszeichen:

- die Entscheidung über die Verwendung der Wappen und Fahnen der Stadt durch Dritte,

2. in Personalangelegenheiten:

- der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

3. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

- die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Konten und Depots bei Geldinstituten,
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - ~ im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - ~ im Übrigen über Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren, Miet- und Pachtzinsen sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass	3.000,00 €,
Niederschlagung	10.000,00 €,
Stundung	15.000,00 €,
Aussetzung der Vollziehung	15.000,00 €.

Bei der Stundung gilt die Einschränkung, dass diese einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten darf; diese Einschränkung gilt aber nicht, wenn das zu stundende Gefälle im Einzelfall weniger als 4.000,00 € beträgt; die Befugnis, auf Stundungszinsen ganz oder teilweise zu verzichten (z.B. § 234 Abs. 2 AO), ist ausgenommen.

- *die Verfügung über Haushaltsansätze für den Ankauf von Energien ohne Bindung an einen Höchstbetrag,*
- *die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO); abweichend von Halbsatz 1 die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, jeweils unter Beachtung des Unabweisbarkeits- und Deckungsgrundsatzes,*
- *die Aussetzung der Vollziehung von Leistungsbescheiden, wenn der zugrundeliegende Betrag im Einzelfall nicht höher als 10.000,00 € ist,*
- *Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 €,*

- *Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 € erhöhen.*
 - *Vergabe der für den Maßnahmenbeschluss erforderlichen Aufträge im Rahmen der Kostengenehmigung*
4. *in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:*
- *Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2 und 3), insbesondere Personenstandswesen, Melde-, Pass-, Personalausweis- und Staatsangehörigkeitswesen sowie Wahlrecht, Statistiken, Gewerberecht, öffentliches Versicherungswesen, Gesundheits- und Veterinärwesen, Lastenausgleich.*
 - *die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 15.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.*
5. *in Grundstücksangelegenheiten:*
- *die Abgabe von Erklärungen zu Pfandfreigaben, Rangrücktritten und Löschungen, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,*
 - *der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall.*
 - *die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,*

- *die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5.000,00 € beträgt.*

6. in Bauangelegenheiten:

- *Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen, wie z. B. die Abgabe von Erklärungen im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nach Art. 58, 64, 65 BayBO, soweit diese eindeutig erfolgen können,*
- *Erteilung isolierter Befreiungen, soweit dies eindeutig erfolgen kann.*

Über die Bauvorhaben bzw. isolierten Befreiungen ist in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses zu informieren.

7. in Angelegenheiten der StVO:

- *Festlegung der im Rahmen einer Verkehrsschau getroffenen Entscheidungen.*

Über die Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses und des Stadtrates zu informieren.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Für die laufenden Angelegenheiten nach Abs. 1 Nr. 1, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten

sind, und weniger bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung.

- (5) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters nach Abs. 1 Nr. 9 erstreckt sich nur auf Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder die beschließenden Ausschüsse zur Beschlussfassung zusammentreten.*
- (6) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.*
- (7) Soweit Beschlüsse des Stadtrates gesetzlich festgelegte Befugnisse des ersten Bürgermeisters betreffen, haben diese nur empfehlenden Charakter.*

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.*
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.*

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) *Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter (Art. 18 Abs. 3 Satz 3 GO).*

- (2) *Auf Antrag von Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.*

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. STELLVERTRETUNG

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung,

Aufgaben

- (1) *Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).*
- (2) *Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters sind vom Stadtrat als weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge der Jahre der Zugehörigkeit zum Stadtrat, bei Gleichheit danach in der Reihenfolge ihres Lebensalters bestimmt (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).*
- (3) *Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.*
- (4) *Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.*

V.
ORTSSPRECHER

§ 18

Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) *In den Stadtteilen Bärndorf, Weißenstein, Oberneumais, Rinchnachmündt und March beruft der erste Bürgermeister, wenn sie im Stadtrat nicht mehr vertreten sind, auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Stadtbürger eine Ortsversammlung zur Wahl des Ortssprechers ein (Art. 60 a Abs. 1 Satz 1 GO).*

- (2) *Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Stadtbürger mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Recht der Antragstellung wird auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Stadtteils beschränkt, für den er gewählt wurde.*

- (3) *Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.*

B.
DER GESCHÄFTSGANG

I.
ALLGEMEINES

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) *Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).*

- (2) *Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.*

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Sitzordnung
und Rauchverbot

- (1) *Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.*

- (2) *Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).*

- (3) *Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).*
- (4) *Den Stadtratsmitgliedern wird ihr ständiger Platz am Beratungstisch in der konstituierenden Sitzung des Stadtrats durch den Vorsitzenden zugewiesen. Die so bestimmte Sitzordnung gilt bis zum Ende der Wahlzeit.*
- (5) *Ab Eröffnung der Sitzung bis zu ihrer Schließung ist das Rauchen im Sitzungsraum verboten. Zwischen dem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Vorsitzende eine Pause von 10 Minuten einzulegen, die für das Rauchen außerhalb des Gebäudes oder im Raucherzimmer des Rathauses bestimmt ist.*

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) *Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).*
- (2) *Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.*

- (3) *Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).*

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) *In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:*
- *Personalangelegenheiten in Einzelfällen,*
 - *Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,*
 - *Sparkassenangelegenheiten,*
 - *Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,*
 - *Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,*
 - *sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.*
- (2) *Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.*
- (3) *Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).*

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 23

Einberufung

- (1) *Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).*
- (2) *Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses in Regen statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.*

§ 24

Tagesordnung

- (1) *Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt er möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.*
- (2) *In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten*

enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

- (3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Bekanntmachung wird durch Anschlag an die Gemeindetafel im Rathaus bewirkt. Die Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung oder für nichtöffentliche Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.*
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.*
- (5) Auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden, eines Gruppensprechers oder eines Einzelmitglieds beruft der erste Bürgermeister am Tag vor einer Stadtratssitzung eine Fraktionsvorsitzenden-/Gruppenbesprechung ein, in der er die Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher – im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter – sowie das eine Wählergemeinschaft oder sonstige Gruppierung vertretende Einzelmitglied mit den einzelnen Gegenständen der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung vertraut macht. Diese Besprechung hat reinen informatorischen Zweck und dient der ausreichenden Sitzungsvorbereitung. Im Fall der Verhinderung eines Fraktionsvorsitzenden oder Gruppensprechers steht das Antragsrecht nach Satz 1 seinem Stellvertreter zu. Von einer anberaumten Besprechung werden alle im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen benachrichtigt. Auch im Stadtrat vertretene Parteien und Wählergruppen, die keine Fraktionen bilden, sind berechtigt, ein ihnen angehörendes Stadtratsmitglied zur Besprechung zu entsenden.*

§ 25

Form und Frist für die Einladung

- (1) *Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.*
- (2) *Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.*
- (3) *Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.*
- (4) *Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.*
- (5) *Soll zum zweiten Mal über denselben Gegenstand verhandelt werden, so müssen die Stadtratsmitglieder unter Angabe dieses Gegenstandes und unter Hinweis darauf, dass der Stadtrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 GSchO, Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO), eingeladen werden (§ 31 Abs. 7 Satz 2 GSchO, Art. 47 Abs. 3 Satz 2 GO).*

- (6) *Sollen Wahlen (§ 32 GSchO) vorgenommen werden, so muss die Einladung der Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes erfolgen (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO).*

§ 26

Anträge

- (1) *Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis eine Woche vor der Sitzung beim 1. Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.*
- (2) *Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn*
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder*
 - 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.*
- Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.*
- (3) *Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.*

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 27

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Stadtratsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 28

Eröffnung der Sitzung

- (1) *Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest (Art. 47 Abs. 2 GO) und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.*
- (2) *Anschließend stellt der Vorsitzende*
 - a) *zu Beginn der öffentlichen Sitzung die Frage, ob gegen die zur Genehmigung vorgesehene Niederschrift/en – sie wird/werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt – Einwendungen erhoben werden. Werden gegen die Niederschrift/en keine Einwendungen erhoben, so gilt/gelten diese als vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.*
 - b) *zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung die Frage, ob gegen die zur Genehmigung vorgesehene Niederschrift/en – sie wird/werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt – Einwendungen erhoben werden. Werden gegen die Niederschrift/en keine Einwendungen erhoben, so gilt/gelten diese als vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.*

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) *Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.*
- (2) *Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.*
- (3) *Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.*
- (4) *Zu Tagesordnungspunkten, die in einem vorberatenden Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.*
- (5) *Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.*

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) *Nach Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.*

- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über die Geschäftsordnungsanträge „Antrag auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung“ ist sofort abzustimmen. Ist der Geschäftsordnungsantrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung. Über andere

Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und abzustimmen. Zulässig sind hierbei während der nachfolgenden Beratung nur Wortmeldungen, die sich auf den Geschäftsordnungsantrag beziehen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.*
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.*
- (8) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO). Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).*
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Die Sitzung kann vom Vorsitzenden auch aus einem anderen wichtigen Grund unterbrochen werden. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Soweit möglich, sollen abwesende Stadratsmitglieder vom Vorsitzenden oder von einer von ihm damit beauftragten Person von der Fortführung einer unterbrochenen Sitzung unterrichtet werden.*

§ 31

Abstimmung

- (1) *Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 GO) gegeben ist.*
- (2) *Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:*
 1. *Anträge zur Geschäftsordnung,*
 2. *Anträge die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,*
 3. *weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,*
 4. *früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.*
- (3) *Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.*
- (4) *Vor Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.*
- (5) *Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist*

der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.*

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.*

§ 32

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).*

- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder auf Grund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.*

(3) *Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.*

§ 33

Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 35

Form und Inhalt

- (1) *Über die Sitzungen des Stadtrats und des Werkausschusses werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und sind möglichst halbjahrgangsweise, die über die Sitzungen des Werkausschusses jahrgangsweise, zu binden.*
- (2) *Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.*
- (3) *Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).*
- (4) *Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).*
- (5) *Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.*

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) *In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen*

hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 in Verb. mit Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).*
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.*
- (4) Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Beschlüsse, die weiterhin der Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nach wie vor der vertraulichen Behandlung durch die Mitglieder des Stadtrates und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.*
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.*

V.
GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

- (1) *Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 36 dieser Geschäftsordnung sinngemäß; der beschließende Bauausschuss beginnt regelmäßig um 16.00 Uhr. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 22 dieser Geschäftsordnung hinaus nichtöffentlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder es beantragt. Über die Verhandlungen der vorberatenden Ausschüsse werden keine Niederschriften angefertigt; erforderlichenfalls sind über umfangreiche Verhandlungen dieser Ausschüsse zur Erleichterung der Berichterstattung im Stadtrat Aktenvermerke zu erstellen. Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss; über seine Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen (Art. 103 Abs. 1 Satz 2 GO). Über den beschließenden Teil des Bauausschusses ist nach Möglichkeit mit der nächsten Stadtratsladung ein Ergebnisprotokoll mit zu versenden.*
- (2) *Stadratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.*
- (3) *Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.*

VI.
BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN
UND VERORDNUNGEN

§ 38

Art der Bekanntmachung

- (1) *Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der Bayerwald-Bote“ bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist.*

- (2) *Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der Bayerwald-Bote“ hingewiesen.*

- (3) *Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und –entscheiden, Bürgerbegehren und –entscheiden, Bürgeranträgen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an der Gemeindetafel erst angebracht, wenn die Bekanntmachung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.*

- (4) *Wird die Bekanntmachung nach Abs. 3 ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Gemeindetafel in Eingangsbereich des Rathauses hingewiesen.*
- (5) *Soweit gesetzliche Bestimmungen eine andere Art der Bekanntmachung zulassen, ist dies abweichend von Abs. 1, 2, 3 und 4 ebenfalls möglich.*

C.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung liegt zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 41

Inkrafttreten

*Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen vom 06. Mai 2014 außer Kraft.*

Regen, 07. Mai 2020

Für den Stadtrat Regen:



*Andreas Kroner
Erster Bürgermeister*